

Vorlage Nr. I/103/2018
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 1

Zulässigkeit von Unterschriftenaktionen für politische Begehren am Wahltag unmittelbar vor Wahllokalen

A Problem

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 20.12.2017 um Prüfung zu der Frage gebeten, ob die verbotswidrig gesammelten Unterschriften für ein Bürgerbegehren Verwendung finden dürfen und in welchem Zeitraum die Unterschriftensammlung erfolgt ist (Protokoll Nr. 1186.). Der Fragestellung vorausgegangen war eine Stellungnahme des Rechts- und Versicherungsamtes vom 08.12.2017 zur grundsätzlichen Zulässigkeit der Unterschriftenaktion, das an alle Dezernentinnen und Dezernenten am 13.12.2017 versandt worden war.

B Lösung

Das Rechts- und Versicherungsamt hat am 12.03.2018 zu der ergänzenden Frage Stellung genommen. Die als Anlage beigefügte Ausarbeitung kommt u.a. zu dem Ergebnis, dass die verbotswidrig gesammelten Unterschriften für ein Bürgerbegehren Verwendung finden dürfen.

C Alternativen

Keine.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Der Beschlussvorschlag hat keine finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Anhaltspunkte für klimaschutzzielrelevante Auswirkungen oder eine Genderrelevanz bestehen nicht. Besondere Belange von ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern, Menschen mit Behinderung oder des Sports sind nicht betroffen. Eine besondere örtliche Betroffenheit eines Stadtteils kann nicht festgestellt werden.

E Beteiligung / Abstimmung

Rechts- und Versicherungsamt

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Ungeeignet. / Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG wird sichergestellt.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat nimmt die Stellungnahme des Rechts- und Versicherungsamtes vom 12.03.2018 zur Zulässigkeit von Unterschriftenaktionen für politische Begehren am Wahltag unmittelbar vor Wahllokalen zur Kenntnis.

Paul Bödeker
Bürgermeister

Anlage: Stellungnahme Amt 30 vom 12.03.2018